



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. Eva Weissenberger und Dr. Marianne Enigl in seiner Sitzung am 17.12.2014 im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Fast 2 Promille! Pilot stürzte mit Leichtflugzeug ab“, erschienen auf den Seiten 10 und 11 der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 27.07.2014, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass ein Leichtflugzeug mit einem Piloten und einem Passagier an Bord bei einem „Geburtstagsflug“ abgestürzt sei. Der laut Bericht stark alkoholisierte Pilot habe die Kontrolle verloren und das Flugzeug sei abgestürzt; er und der Insasse seien verletzt worden. Dem Artikel ist ein Hochzeitsfoto des verletzten Passagiers beigelegt, das ihn mit seiner Gattin und seiner Tochter zeigt, wobei die Gesichter der Gattin und der Tochter verpixelt sind, das Gesicht des verletzten Passagiers hingegen nicht.

Der verletzte Passagier wandte sich an den Presserat und kritisiert, dass das Foto ohne seine Zustimmung und ohne sein Wissen verwendet wurde. Er könne sich nicht erklären, wie die „Kronen Zeitung“ an sein Hochzeitsfoto gelangt sei. Er fühle sich in seiner Privatsphäre verletzt. Durch die Veröffentlichung des Fotos und weiterer persönlicher Angaben wie z.B. seines Alters und seines Wohnorts sei er als Opfer eines Unfalls für sein Umfeld identifizierbar.

Der Senat bewertet das veröffentlichte Hochzeitsfoto als eine private Aufnahme. Er ist der Auffassung, dass durch die Veröffentlichung dieses privaten Fotos und die identifizierende Berichterstattung die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen verletzt wurde. Es liegt somit ein Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vor.

Darüber hinaus wurde auch Punkt 8 des Ehrenkodex (Materialbeschaffung) missachtet: Das Hochzeitsfoto wurde vom Betroffenen anscheinend nicht an die Zeitung herausgegeben, sondern von dieser auf eine andere Art und Weise beschafft. Nach Punkt 8.4 des Ehrenkodex ist jedoch bei der Verwendung von Privatfotos die Zustimmung des Abgebildeten einzuholen, es sei denn, an der Wiedergabe des Bildes besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse.

Überwiegende Informationsinteressen, die die Bildveröffentlichung im vorliegenden Fall rechtfertigen könnten, erkennt der Senat nicht.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
17.12.2014